



Wichtige rechtliche Änderungen aufgrund der Änderung der Weinverordnung vom 22. Dez. 2004

1. Die versiegelten Probeflaschen der Qualitätsweinprüfung sind generell nur noch zwei Jahre aufzubewahren.
2. Die einschränkenden Termine für die Vermarktung von Qualitätswein mit Prädikat (1. Januar bzw. 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres) wurden aufgehoben.
3. Die Bezeichnungen für „Neuen Süßen“ wurden exakt geregelt:

Folgende Begriffe sind zulässig und können bei deutschen Erzeugnissen den Begriff „teilweise gegorener Traubenmost“ ersetzen: „Federweißer“, „Federroter“, „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“.

Als geografische Bezeichnung neben „deutsch“ darf der für Landwein zulässige Begriff verwendet werden, z. B. Badischer Neuer Süßer, Taubertäler Federweißer. Auch der Begriff „Fränkischer“ ist zulässig.

Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweinträumen darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden.

4. Die Abfüllerangaben, die sich auf den Traubenerzeuger beziehen, wurden abschließend geregelt. Nur die festgelegten Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, „Schlossabfüllung“ oder „abgefüllt durch den Zusammenschluss von Weinbaubetrieben“ sind unter den jeweils geltenden Voraussetzungen zulässig.
5. Bei dem als „Deutscher Perlwein“ bezeichneten Erzeugnis muss die Angabe „Roter“ oder „Weißer“ nicht mehr verwendet werden.
6. Bei Etikettierung nach dem 24.11.05 ist auf allergene Stoffe hinzuweisen:

Es werden folgende Texte vorgeschlagen: „Enthält Sulfite“, „Enthält Schwefeldioxid“ (evtl. auch „contains sulphites“ oder „contains sulphur dioxide“.).

Der Hinweis hat deutlich lesbar zu erfolgen. Sichtbereich und Größe sind nicht vorgeschrieben.